

Erziehungsmaßnahmen der Konflikt- und Schiedskommissionen, Strafen ohne Freiheitsentzug (die ihrerseits wiederum sehr unterschiedlich sind — Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe, öffentlicher Tadel) und Freiheitsstrafen.

Von den Vergehen, die Strafen ohne Freiheitsentzug, in erster Linie Verurteilung auf Bewährung oder Geldstrafe nach sich ziehen, heben sich zwei Gruppen ab, die zur oberen oder zur unteren Grenze der Vergehen (d. h. zum Verbrechen oder zur Nichtstrafat) tendieren. Es sind dies:

die schweren Vergehen. Sie sind in Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich genannt. Sie sind objektiv und subjektiv besonders schwerwiegende Beeinträchtigungen persönlicher oder gesellschaftlicher Interessen. Der Konflikt des Rechtsverletzers mit der Gesellschaft hat hier bereits eine besondere Tiefe erreicht, ohne schon den Grad eines Verbrechens erlangt zu haben. Deshalb ist bei den schweren Vergehen die Freiheitsstrafe die im Regelfall angewandte Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

die leichten Vergehen. Sie werden in Abs. 2 nicht ausdrücklich erwähnt. Sie sind objektiv und subjektiv besonders leichte gesellschaftswidrige Beeinträchtigungen persönlicher oder gesellschaftlicher Interessen. Der Konflikt des Rechtsverletzers mit der Gesellschaft ist bei diesen Vergehen nicht sehr tief und nimmt häufig die Qualität eines nur zeitweiligen und eng begrenzten individuellen Konfliktes an, der nicht zu weitgehenden gesellschaftswidrigen Folgen führt. Die Täter von leichten Vergehen werden deshalb im Regelfall von gesellschaftlichen Gerichten zur Verantwortung gezogen. Im Unterschied zur bisherigen gesetzlichen Regelung und zum bisherigen Sprachgebrauch werden diese Handlungen nicht mehr als geringfügige, sondern als leichte Vergehen bezeichnet. Das hat seinen Grund vor allem darin, daß sich im Verlaufe der gesellschaftlichen Entwicklung der Kreis von Handlungen, die strafrechtliche Verantwortlichkeit vor einem gesellschaftlichen Gericht nach sich ziehen, erweitert hat. Daher wurde im StGB die „Geringfügigkeit“ als Kriterium der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vor einem gesellschaftlichen Gericht auf gegeben (vgl. §28).

12. Abs. 3 gibt eine Charakterisierung der Verbrechen. Die Kategorie der Verbrechen umfaßt die gesamte schwere und schwerste Kriminalität, die etwa 10 % der in der DDR begangenen Straftaten ausmacht. Allen Arten von Verbrechen ist gemeinsam, daß sie — wenn auch aus verschiedenen Ursachen und in unterschiedlicher Weise — bereits als Einzeltat bewußt schwere und schwerste negative Folgen oder Gefahrenzustände hervorrufen. Mit der Begehung eines Verbrechens erschüttert der Täter objektiv und subjektiv seine Beziehungen zur Gesellschaft aufs schwerste. Bei den schwersten Verbrechen bricht er sogar vollständig mit ihr. Dieser gemeinsame Grundzug aller Verbrechen rechtfertigt es, sie im StGB zu einer Gruppe zusammenzufassen und sie alle als gesellschaftsgefährlich zu charakterisieren. Im Unterschied zu den Vergehen spiegelt die Gesellschaftsgefährlichkeit bei den Verbrechen deren reale objektive und